

WUB zur Neubesetzung des Bauhofleiters

WUB informiert 2021

In der „WUB informiert 2021“ ist ein Bericht über die Neubesetzung des Bauhofleiters veröffentlicht. Dieser Bericht erfordert seitens der Verwaltung eine deutliche Klarstellung.

Eine öffentliche Ausschreibung ist erfolgt, auf der Homepage der Gemeinde und in den üblichen Tageszeitungen. Es soll 11 Bewerbungen gegeben haben, allerdings wurden nur 5 zur Auswahlkommission zugelassen (Auszug aus dem Bericht der WUB)

Bereits im zweiten Satz gibt es die erste Unwissenheit des Berichterstatters. Die WUB-Fraktion hat sich zu keiner Zeit über das Stellenbesetzungs-/Auswahlverfahren für die Abteilungsleitung Bauhof in der Verwaltung informiert. Dieses Vorgehen zeigt, dass hier ohne objektive Recherche berichtet wird.

Entscheidet sich der öffentliche Arbeitgeber/Dienstherr für eine Stellenausschreibung, legt er sich auf ein Auswahlverfahren fest, welches unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) durchzuführen ist.

Es wird hier berichtet, dass nur 5 zur Auswahlkommission zugelassen wurden. Die Auswahlkommission besteht bei Stellenbesetzungen auf der Ebene der Abteilungsleitung in der Gemeinde Scharbeutz aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, der Amtsleitung, dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten. In diesem Fall wurde Frau Schäfer aufgrund des bevorstehenden Wechsels bereits in das Auswahlverfahren von Herrn Owerien einbezogen.

Aufgrund des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung wurde die Vorauswahl von den Beteiligten vorgenommen. Diese Auswahl findet im Rahmen der Stellenbesetzung grundsätzlich vor den Vorstellungsgesprächen statt. Aus diesem Grund ist die Reduzierung der Bewerbungen ein üblicher Schritt im Verfahren. Es bewerben sich häufig Personen, die die geforderten Kriterien nicht erfüllen und damit von vornherein auszuschließen sind.

Ein Kandidat stach besonders hervor, nicht weil die Politik von seiner Eignung besonders angetan war, denn die Politik hat in dieser Auswahlkommission kein Mitspracherecht.

Woher kommt das Ergebnis, dass ein Kandidat besonders hervorstach? Es wird hier von dem Berichterstatter eine Bewertung vorgenommen, obwohl dieser nicht an den Auswahlgesprächen teilgenommen hat oder sich in der Verwaltung informiert hat.

Dass die Politik kein Mitspracherecht hat, hat sie selbst entschieden. In der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, trifft.

Für die Vorstellungsgespräche gibt es sowohl einen Fragenkatalog aus dem Fachbereich, genauso wie eine Bewertungsmatrix. Beides wird vorab erstellt, von den Beteiligten genutzt und am Ende gemeinsam ausgewertet. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte haben bei der Entscheidung zuzustimmen. Von dem Berichtersteller wird die fachliche Kompetenz der Auswahlkommission in Frage gestellt. Dieses ist eine Unterstellung, die sich jeder/jede Einzelne des Auswahlgremiums aufs schärfste verbietet. Im Übrigen war das Ergebnis der Auswahlkommission einstimmig!!!

Was die WUB aber stört ist, dass es sich hier um einen Gemeindevertreter handelt. Dass dieser dann auch noch einen ortsansässigen Elektrobetrieb besitzt, der in der Vergangenheit einen nicht unerheblichen Teil seiner Aufträge über den Bauhof erhielt, ist schon eine besondere Situation. Es hilft auch nicht, wenn dieser dann sein Mandat niederlegt, was nicht zwingend vorgeschrieben ist. Dafür wird der Kandidat 1. Vorsitzender des Ortsverbandes seiner Partei. Sicherlich war es auch kein Vorteil, dass man mit fast allen Mitgliedern der Auswahlkommission per Du ist.

Auch hier muss man erneut von einer Unwissenheit und mangelnder Recherche ausgehen. Der Mitarbeiter hat seinen ortsansässigen Elektrobetrieb vor Beginn der Beschäftigung im vollen Umfang veräußert. Und zum Schutz genau solcher Vorwürfe, hat der Mitarbeiter diesen Nachweis sogar dem Arbeitgeber vorgelegt.

Dann wird hier von einem nicht unerheblichen Teil der Aufträge gesprochen. Woher kommt dieses Wissen? In der Sitzung des Ältestenrates am 26.05.2020 hat die Fraktionsvorsitzende der WUB erstmals nach Aufträgen seitens des Bauhofs an den ehemaligen Elektrobetrieb gefragt. Es wurde von Frau Bürgermeisterin Schäfer erläutert, dass der Bauhof einen Elektriker beschäftigt hat und Aufträge für Elektroarbeiten nur vereinzelt an Firmen gehen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Abteilungsleitung nach dem Geschäfts- und Verteilungsplan Aufträge bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro unter Wahrung des Vergaberechts erteilen kann.

Beschäftigte auf der Funktionsebene der Laufbahngruppe 2 haben nach § 31 a GO (Unvereinbarkeit) das Mandat als Gemeindevertreter niederzulegen. Diese Funktionsebene hat die Abteilungsleitung Bauhof erreicht. Diese Regelung ist auch absolut richtig, da ansonsten die Legislative und Exekutive in der Ausführung der Arbeiten konkurrieren könnten. Die Niederlegung des Mandats ist im Januar 2020 erfolgt. Der Vorsitz des Ortsverbandes hat keinen Einfluss auf die Legislative und ist damit nicht vergleichbar, da es sich nicht um Mandat handelt.

Zum Zeitpunkt des Auswahlverfahren war der Beschäftigte mit einem (!!!) Mitglied der Auswahlkommission per Du.

Rechtlich gesehen ist alles in Ordnung.

Das ist richtig!!! Und nicht nur rechtlich!!

Der WUB geht es hier um die Außendarstellung der Gemeinde Scharbeutz. In einem Jahr erinnert sich kein Wähler mehr daran, dass der Kandidat der Beste war. Was

aber bleibt, dass er aktiv in der Politik war und ist! Und der Wähler wird dann die Worte wie „Klüngel“ oder „Gemauschel“ für die Stellenvergabe benutzen. Aus Sicht der WUB sind genau solche unsensiblen Praktiken Gründe für ein Fernbleiben bei den Wahlen oder für eine Protestwahl. Was dabei heraus kommen kann, sieht man ja zurzeit in der großen Politik. Dies wollen wir verhindern!

Die Außendarstellung wird mit diesem Verhalten der WUB beschädigt. Ohne objektiver Recherche und Fragen an die Verwaltung muss man sich nach dem Sinn und Zweck solcher Veröffentlichungen fragen. Es wird hier ein Mitarbeiter und Bürger der Gemeinde öffentlich bloßgestellt; auch seine Familie ist von der Außendarstellung betroffen.

Es wird im letzten Absatz deutlich, dass der Berichterstatter die Gewaltenteilung nicht verstanden hat. Nur weil der Beschäftigte Vorsitzender des Ortsverbandes war, wird er sich aufgrund der Unvereinbarkeit überhaupt nicht zur Wahl stellen können. Es sollte bei solchen Bedenken eher Aufklärungsarbeit geleistet werden und nicht über ein Jahr später solche Berichte veröffentlicht werden.

Mit diesem Bericht wird der gesamten Auswahlkommission (inkl. Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten) etwas unterstellt. Gerade weil diese Berichterstattung Raum für Interpretationen zu den Unterstellungen liefert, ist es ein Angriff auf das gesamte Auswahlgremium. Die Unterstellungen sind absolut haltlos. Die WUB muss zur Klarstellung im gleichen Umfang der „WUB informiert 2021“ (Auflage 10.000 Exemplare) aufgefordert werden.